

STEUERZAHLUNGEN NOCHEINMAL AUFGESCHOBEN: 15. SEPTEMBER 2021

Der neue Termin für die Steuerzahlungen ist der 15. September 2021. Aufgeschoben sind alle Steuerzahlungen, welche ursprünglich zwischen 30. Juni und 31. August 2021 fällig wären.

Der Aufschub betrifft nur jene Steuerzahler, die dem Kontrollinstrument der ISA (ehemals „studi di settore“) unterliegen. Was ist zu beachten?

Mit der definitiven Umwandlung des Dekretes „sostegni bis“ in ein Gesetz wurden die zwischen dem 30. Juni und dem 31. August fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit der Steuererklärung auf den 15. September aufgeschoben.

Die bisherige zweite Fälligkeit mit 0,4% Aufschlag (z.B. auf den 15. Oktober) gibt es nicht mehr.

Nicht betroffen von diesem Aufschub sind Betriebe mit mehr als 5 Mio. Euro Umsatz und Privatpersonen ohne Betrieb und Betriebe ohne ISA (=Kontrollfunktion des Fiskus, ehemals „studi di settore“).

Wer also einen Betrieb oder eine freiberufliche Tätigkeit hat oder an einem Betrieb beteiligt ist, diese auch den ISA unterliegen, der kann seine Steuern ohne Strafen und Zinsen erst am 15. September bezahlen.

Was wird aufgeschoben:

- Saldo IRPEF / IRES / IVA 2020
- Acconto 2021 IRPEF / IRES,
- Zuschlag auf IRPEF;
- Pensionskasse INPS-Zahlungen
- Ersatzsteuer „cedolare secca“ für Mieteinnahmen
- Acconto 20% für separat zu besteuernde Einkommen
- IVIE / IVAFE = Steuer auf Auslandsvermögen
- vermutlich auch die Handelskammergebühr

Bei Kunden, wo wir den Auftrag zum telematischen Einreichen der F24 haben, werden wir die Zahlung automatisch auf den 15. September verschieben. Sie brauchen also nichts tun.

Wer Seine Steuern selbst einzahlt kann das bereits mit Fälligkeit 20. Juli erhaltene F24 problemlos für die Zahlung am 15. September verwenden.

NICHT AUFGESCHOBEN: Innert 31. Juli zu zahlen

Die Steuern auf das Einkommen (Ausgleich 2020 und erste Vorauszahlung für 2021 an IRPEF, regionale und kommunale Zusatzsteuern, IRES, IRAP und Ersatzsteuern) der Steuerzahler, für deren Tätigkeit es keine ISA (indici sintetici di affidabilità fiscale) gibt (z.B. Steuererklärungen ohne betriebliche Abrechnung, Landwirte, usw.) hatten als erste Fälligkeit den 30. Juni und können mit 0,4% Zinsaufschlag innerhalb 31. Juli ihre Steuern zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.